



Einwohnergemeinde **Krattigen**

---

# **Stipendienverordnung für Schülerinnen und Schüler von Musikschulen**

vom 30. März 2020

## I. Grundlagen

<i>Zweck / Geltungsbereich</i>	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Um den kostengünstigen Zugang zu den Angeboten der Musikschule zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Stipendien an die Schulkosten der Musikschule von Kindern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen sowie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Krattigen haben.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewerbung um ein Stipendium steht allen an einer gemäss kantonalem Dekret anerkannten Musikschule angemeldeten Kindern und Jugendlichen offen.</p> <p><sup>3</sup> Das Stipendium wird schuljahrweise gewährt. Es kann für die folgenden Schuljahre erneuert werden.</p>
<i>Geltendmachung</i>	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Stipendien auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und die verfügbaren Daten über die finanziellen Verhältnisse (nach Art. 4 und Art. 5 hienach) im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.</p> <p><sup>2</sup> Die Stipendiengesuche sind vor Ende jedes Schuljahres bis spätestens am 30. Juni beziehungsweise mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Formular kann beim Schulsekretariat oder im Internet unter <a href="http://www.krattigen.ch">www.krattigen.ch</a> bezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern oder Erziehungsberechtigten gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a, Steuergesetz, BSG 661.11).</p>
<i>Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler</i>	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Kinder bis zum Abschluss der Volksschule,</li><li>b Jugendliche ab Abschluss der Volksschule bis zum vollendeten 20. Altersjahr.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c gilt jeweils bis zum Ende des Semesters, während dem die Alterslimiten erreicht werden, längstens jedoch bis zum Ende des Semesters, während dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.</p>
<i>Finanzielle Verhältnisse / Massgebendes Einkommen</i>	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens der Eltern oder Erziehungsberechtigten der beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler heranzuziehen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Berechnung des steuerbaren Einkommens werden jedoch für den Liegenschaftsunterhalt bei Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein Prozent und bei Mehrfamilienhäusern höchstens 2.5 Prozent des amtlichen Wertes zugelassen. Darüber hinausgehende Abzüge werden aufgerechnet.</p>

<i>Ermittlung des Einkommens und Vermögens</i>	<b>Art. 5</b> 1 Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.
<i>Beitragsberechnung</i>	<b>Art. 6</b> 1 Das Stipendium je Schülerin oder Schüler wird abgestuft nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl beitragsberechtigter Schülerinnen und Schüler, welche eine Musikschule besuchen.  2 Die Beitragssätze in Prozent des massgebenden Schulgeldes werden im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgehalten.
<i>Zuständigkeiten</i>	<b>Art. 7</b> 1 Über die Gewährung der Stipendien im Rahmen dieser Verordnung entscheidet der Gemeinderat.
<i>Auszahlung</i>	<b>Art. 8</b> Schülerinnen und Schülern wird das Stipendium gegen Vorweisung des bezahlten Schulgeldes nach Abschluss des Musikschuljahres auf Gesuch hin an deren Eltern oder Erziehungsberechtigten ausgerichtet.
<i>Inkrafttreten</i>	<b>Art. 9</b> Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

#### **Genehmigung**

Diese Verordnung wurde am 30. März 2020 vom Gemeinderat Krattigen angenommen.

GEMEINDERAT KRATTIGEN

Der Präsident

Der Sekretär

Stephan Luginbühl

Philipp Schopfer

## **Auflagezeugnis**

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurden unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Krattigen, 12. Mai 2020

**Gemeindeverwaltung Krattigen**

Gemeindeverwalter

Philipp Schopfer

## Anhang I

### Tabelle für die Bemessung von Stipendien

Massgebendes Einkommen gemäss Art. 4	Stipendium in Prozent des Schulgeldes		
	Bei einem Schüler in Musikschule	Bei zwei Schülern in Musikschule	Bei drei oder mehr Schülern in Musikschule
bis CHF 20'000.00	40 %	45 %	50 %
bis CHF 30'000.00	30 %	35 %	40 %
bis CHF 40'000.00	20 %	25 %	30 %